



**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Die Landesbeauftragte für den Tierschutz
Michaela Dämmrich
Stabsstelle Tierschutz

**Landesbeauftragte für den Tierschutz des Landes Niedersachsen
Hannover, 24.02.2020**

Umgang mit Fundtieren

Immer wieder kommt es zu Differenzen bezüglich des Umgangs mit Fundtieren, insbesondere streunender Katze, deswegen möchte ich noch einmal auf die allgemeinen rechtlichen Regelungen und deren Auslegung durch die Bundesregierung eingehen:

Die Bundesregierung macht in ihrer amtlichen Bundesdrucksache 18/6620 vom 9. November 2015 deutlich, dass aufgefundene Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht zu den in Deutschland lebenden wilden Arten gehören, grundsätzlich als Fundtiere einzustufen und zu behandeln sind. Dies unterstreicht die Bundesregierung nochmals in der amtlichen Bundesdrucksache 18/11890 vom 7. April 2017. Dort heißt es, dass bei aufgefundenen Haustieren in der Regel von einem Fundtier auszugehen ist. Die parlamentarische Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth konkretisierte dies im Zuge des Runden Tisches Tierheime am 20. September 2017: „Ohne entgegenstehende Ansatzpunkte kann bei aufgefundenen Haustieren nicht davon ausgegangen werden, dass sie ausgesetzt oder zurückgelassen wurden. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz, dass von niemandem angenommen werden kann, er wolle sein Eigentum aufgeben. (...) Liegen keine eindeutigen Anzeichen für den Willen zur Eigentumsaufgabe vor, ist es sowohl im Interesse eines möglichen Eigentümers als auch im Interesse des Haustieres, das auf eine Inobhutnahme durch den Menschen angewiesen ist, dieses als Fundtier zu behandeln. Entsprechendes gilt auf für die Nachkommen....“

Das Fundrecht bzw. die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere gem. §90 a BGB entsprechend unter Berücksichtigung der Regelungen des Tierschutzgesetzes anzuwenden. Die Gemeinde darf die „Fundsache Hauskatze“ nicht mit der oftmals kommunizierten Begründung ablehnen, dass das Tier herrenlos sei. Nach §959 BGB kann nur eine leblose Sache herrenlos werden. Heimtiere, so wie die Hauskatze, sind wie oben bereits geschrieben in der Regel nicht herrenlos, sondern haben einen Besitzer, Eigentümer oder Halter in Form einer Person oder Einrichtung. Für aufgefundene Haustiere gelten demnach die Regelungen des Fundrechts nach §§ 965-984 BGB.

Wer ein Haustier findet, hat nach §965 Abs. 2 BGB den Fund unverzüglich bei der zuständigen Fundbehörde (der Gemeinde) anzuzeigen und ist verpflichtet, das Fundtier bei der zuständigen Gemeinde oder auf Anordnung der Gemeinde bei einer von ihr bestimmten Stelle abzugeben.

Die zuständige Gemeinde des Fundortes ist zur Verwahrung der Sache bzw. des Heimtieres verpflichtet. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall oder ständig Dritter bedienen; in der Regel erfolgt die Unterbringung in einem Tierheim. Die Mehrzahl der Tierheime werden von Tierschutzvereinen unterhalten, wobei die Gemeinde dann für die Unterbringung der Fundtiere die Kosten übernimmt. Es ist sowohl im Interesse des Tieres als auch der Kommune, den Tierhalter baldmöglichst ausfindig zu machen, um das Tier in seine bekannte Haltungsumgebung zurück zu bringen und damit auch die Kosten für die Unterbringung gering zu halten.

Für die Praxis bedeutet dies:

- Sie finden eine freilaufende Katze, die offensichtlich keine HalterIn bzw. BesitzerIn hat.
- Sie müssen diese Katze unverzüglich (am besten schriftlich oder per E-Mail) mit konkreten Angaben (Fundort, Ihre Kontaktdaten) als Fundtier bei Ihrer Gemeinde anzeigen. Dazu sind Sie gemäß § 965 Abs. 2 BGB rechtlich verpflichtet. Die Gemeinde hat das Recht über den weiteren Verbleib der Katze zu entscheiden und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
- Im Notfall, z.B. wenn das Tier verletzt ist und der Zeitpunkt des Fundes liegt außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, verständigen Sie die Polizei. Diese bringt die Katze dann in der Regel zu dem Vertragstierarzt oder Tierheim der zuständigen Kommune. Ansonsten ist es grundsätzlich auch möglich, das Tier bis zur Aufnahme durch die Gemeinde für einen kurzen Zeitraum (bspw. Wochenende) zu versorgen. Ein Kostenersatzanspruch besteht jedoch für Sie als Privatperson für diese Zeit nicht. Auch tierärztliche Leistungen, die sie in Auftrag geben, werden nicht generell übernommen, sondern dies entscheiden die Gemeinden im Einzelfall. Ohne Auftrag der Gemeinde besteht keine Pflicht zur Übernahme. Wenn Sie ein Tier außerhalb ihres Grundstückes füttern, werden Sie nicht automatisch zur Halterin, ausgenommen, dies ist in einer Katzenschutzverordnung entsprechend geregelt. Es besteht jedoch die Pflicht den Fund der Katze unverzüglich bei Ihrem Ordnungsamt anzuzeigen, soweit Ihnen kein Besitzer bekannt ist. Eine Fütterung von streunenden Katzen sollte kontrolliert, d.h. nur nach erfolgter Katratriation erfolgen, da sonst die Vermehrung zusätzlich angeregt wird und das Katzenelend verschlimmert wird.
- Die oftmals von den Kommunen getätigte Aussage, scheue Katzen seien verwilderte Katzen trifft nicht zu. Auch wenn Katzen herumstreunen oder gar verwildern wird dadurch nicht der Status als Haustier verändert (siehe VG Stuttgart unter Az 4K29/13 vom 16.12.2013)
- Die Überprüfung, ob das Tier einen Besitzer hat, muss der oder die Finderin nicht leisten. Das ist Aufgabe der Kommune.
- Die Kommune muss die aufgefundenen Katze in Obhut nehmen und die entsprechende Versorgung im Rahmen des Tierschutzgesetzes sicherstellen. Dies schließt die art- und bedürfnisangemessene Unterbringung, Ernährung und Pflege der Tiere einschließlich der

notwendigen unaufschiebbaren tierärztlichen Behandlung, sowie notwendige prophylaktische Maßnahmen ein. Dafür wird die Gemeinde den früheren Halter in Regress nehmen (vergl. Hirt/Maisack/Lorenz, Tierschutzgesetz 2007, Einf. Rn. 82). In der Regel arbeiten die Behörden hier mit örtlichen Tierheimen oder Tierschutzvereinen zusammen, die entsprechende Fundtierverträge abgeschlossen haben. Ob allerdings eine Kastration auch dazu gehört, ist rechtlich, sofern keine Katzenkastrationsverordnung im Gemeindegebiet besteht, nicht festgeschrieben. Allerdings ordnen unserer Erfahrung nach die meisten Gemeinden die Kastration aus Gründen der Folgekostenentstehung an.

- Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass bei einer Ablehnung der Zuständigkeit auch eine strafrechtliche Relevanz durch Unterlassen der Amtsträgeraufgaben entstehen kann, wenn einem Tier dadurch weiter anhaltendes Leid oder Schmerzen i.S.d. TSchG zugeführt wird. Hierbei kann das Unterlassen als aktives Tun zu bewerten sein und der Verdacht auf einen Straftatbestand nach § 17 Tsch. kann angezeigt sein.